

VORLAGSART der Dokumente:

In jedem Fall ist vom Schiedsrichter bzw. der Administration zu wahren, dass jedem Spieler/jeder Spielerin das gleiche Recht und dieselben Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Es gilt: Gleichbehandlung aller Beteiligten.

Achtung: Auf den Ausschreibungen des ÖSKB ist festgeschrieben, dass von dieser Liste ein **Ausdruck** der Administration vorzulegen ist. Es ist keine Regelung festgeschrieben, die die Vorlage mit einem technischen Gerät (Mobiltelefon, Tablet, Laptop etc.) vorsieht – deshalb ist für den Spieler auch **KEIN RECHT** abzuleiten, das eine solche Vorgehensweise und die korrekte Inanspruchnahme des Startplatzes absichert.

Kann die Liste nicht vorgezeigt werden bzw. ist das auf der Liste vermerkte ärztliche Attest abgelaufen, so kann natürlich ein gültiges im Original vorgelegt werden. Bei österreichischen Bewerbungen kann dieses über den Bewerbungsleiter dann von der Administration dem ÖSKB weitergeleitet werden, um es in die Datenbank einarbeiten zu können.

Startrecht und Anmeldung:

Es sind Grundvoraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Sportbewerben im ÖSKB und SSKV, dass der Startplan, die zugeteilten Startplätze und die Zeiten so gut wie möglich eingehalten werden.

Nicht nur aus Gründen der Organisation, sondern auch wegen Höflichkeit und der sportlichen Fairness gegenüber allen anderen Sportlern ist zu erwarten, sich jeder Sportler/jede Sportlerin zu seinem Bewerb anmeldet und sich bei der Administration mit den erforderlichen Dokumenten vorstellt.

Ebenso sollte es auch selbstverständlich sein, dass bei Verhinderung, Verletzung etc. der Bewerbsleitung mitgeteilt wird, dass man den Startplatz nicht in Anspruch nehmen kann.

Impressum:
Salzburger Sportkeglerverband SSKV

Schiedsrichterbmann
ISR MMag. Andreas Weiß
Erstellt für die (Ober-)SchiedsrichterInnen des Landesverbandes Salzburg



Hinweise für (Ober-)SchiedsrichterInnen

Die Bezeichnung „Schiedsrichter“ und „Spieler“ gilt im Folgenden sinngemäß für weibliche und männliche Personen

„Startrecht zu Bewerbem“

Oktober 2016

Um an einem vom ÖSKB bzw. SSKV ausgeschriebenen und anerkannten Bewerb an den Start gehen zu können, müssen vom Spieler bzw. der Spielerin bestimmte Kriterien erfüllt werden, die einen Start möglich machen. Die Rechtmäßigkeit dieser Punkte ist damit auch für die Gültigkeit der erzielten Ergebnisse bzw. für die Wertung des Spieles relevant!

Das Vorweisen der für das Startrecht nötigen Unterlagen ist die Pflicht des Spielers/der Spielerin bzw. bei NachwuchsspielerInnen der betreuenden/begleitenden Personen!

Das Schiedsgericht und die Administration sind NICHT verpflichtet, in den Datenbanken des ÖSKB nach Unterlagen zu suchen!

Grundsätzliche Bestimmungen über das Startrecht, also wer bei einem Bewerb teilnehmen kann, finden sich immer in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung. Deshalb gehört die Ausschreibung auch zur Grundausstattung für SchiedsrichterInnen!

Die wichtigste Bedingung, dass eine Person zu einem Bewerb antreten darf, ist die Anmeldung beim ÖSKB – dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass jemand bei einem Bewerb des ÖSKB auch gültig spielen darf. Mit dieser Anmeldung verbunden ist die Vergabe einer Spielerpass-Nummer und die Zusendung des Spielerpasses.

Bis zum tatsächlichen Erhalt des Spielerpasses durch das ÖSKB-Sekretariat, kann die Person mit einem provisorischen Spielerpass (Formular auf der Homepage des ÖSKB) an den Start gehen. Dessen Gültigkeit beträgt 42 Tage.



ZEITRAUM der Meldung:

Der Zeitraum, wann sich der Spieler für seinen Startantritt anmelden muss, ist in der Ausschreibung des jeweiligen Bewerbes festgehalten und muss auch vom Schiedsgericht und der Administration so eingehalten werden. Meldungen nach der Meldefrist (in der Regel 30 min. vor dem eigentlichen Start) ziehen einen Verlust des Startrechtes mit sich. Die Gründe (Ausschreibung des ÖSKB) für die zu späte Meldung sind nicht relevant.

Dies fällt nicht in den Entscheidungsspielraum des Schiedsrichters bzw. der Administration – das Startrecht erlischt bei zu später Meldung automatisch.

„Sollte ein Spieler bei Startantritt durch einen nicht gewollten, unvorhergesehenen Zufall nicht im Besitz seines gültigen Spielerpasses sein, so kann nach entsprechender Legitimierung (Reisepass, Führerschein, Dienstausweis, etc.) und Bürgschaft eines Funktionärs der Spieler zum Start antreten. Falsche Angaben führen zur Disqualifikation und werden dem StrafA. zur Anzeige gebracht. Das Fehlen des Spielerpasses sowie die Art der Legitimierung sind auf dem Spielbericht durch den Schiedsrichter zu vermerken.“ (SpO 7)

Eine Person, die im ÖSKB gemeldet ist und die weiteren Kriterien zum Startrecht (ADE, Anti-Doping)erfüllt, kann so auch ohne Spielerpass starten– falsche Angaben führen bei beiden Personen (Spieler/bürgende Person) zu einem Verfahren vor dem Strafausschuss bzw. zu einer Disqualifikation.

Allgemein: „Ein Startrecht erlischt, wenn gegen den Betreffenden die Suspendierung ausgesprochen wurde, ein Strafverfahren anhängig ist oder eine Spieler Sperre durch den StrafA oder SportA ausgesprochen wurde.“ (SpO I/7.)

Anti-Doping-Erklärung

Bei österreichweiten Bewerben, Bundesligen und Staatsmeisterschaften, die direkt vom ÖSKB geleitet werden, ist die Vorlage einer Anti-Doping-Erklärung **unerlässlich**. Diese kann im Original vorgelegt werden oder man kann auf die vom ÖSKB zur Verfügung gestellte Liste von der ÖSKB-Website zurückgreifen und diese vorzeigen.

Die Anti-Doping-Erklärung muss nur mehr einmalig abgegeben werden und besitzt dann weiterhin Gültigkeit – sie muss also nicht verlängert bzw. erneuert werden. Jedoch: Es ist die Pflicht des Spielers/der Spielerin anzugeben, wenn sich bei den von ihm/ihr einzunehmenden Medikamenten etwas ändert.

Ärztliches Attest: (SpO I / 8.)

Die Vorlage der ärztlichen Atteste ist gemäß der Sportordnung immer zu kontrollieren – dies betrifft insbesondere die SpielerInnen der Nachwuchsklassen bis U-18, bei denen die Regelungen des ÖSKB und des SSKV **eine jährliche Untersuchung vorschreiben**.

Bei allen Bewerben des ÖSKB muss jeder Spieler/jede Spielerin eine in der für die jeweilige Altersklasse vorgeschriebenen Zeitspanne gültige ärztliche Untersuchung nachweisen können!

„a.) Alljährlich alle Spieler der Altersklassen U-10, U-14 und U-18 (Schüler/Jugend weiblich+ männlich).

b.) Alle zwei Jahre Spieler, die an Bewerben teilnehmen, die direkt vom ÖSKB ausgeschrieben werden; das sind:

-) alle österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften in den Einzelbewerben (Einzel-Classic, Einzel Sprint und Tandem-Mixed; U-23-Tandem)
-) die österreichischen Mannschaftsmeisterschaften der Super- und Bundesligen
-) der österreichische Cup (Finale), sowie
-) Kadertrainings des ÖSKB und im Falle ihres Antretens bei einem offiziellen internationalen Bewerb.“ (SpO I/8)

Wichtig ist auch hier, die jeweilig gültigen Bestimmungen, die ab U-23 zwischen ÖSKB und LV abweichen können, immer aktuell zu kennen!

Die im SpO I/7. „angeführte Ausnahme bezieht sich nur auf die Nichtvorlage des Spielerpasses, nicht jedoch auf die ärztliche Untersuchung bzw. auf die ADE; d. h. während ein Antreten ohne Spielerpass bedingt möglich ist, ist beim Fehlen des erforderlichen ärztlichen Attestes vom bewerbleitenden Schiedsrichter ein unbedingtes Startverbot auszusprechen.“ (SpO I / 8.)

VORLAGSART der Dokumente:

Die vom ÖSKB zu Verfügung gestellte Liste der Datenbank von ADE und ärztlichen Untersuchungen dient zur Vereinfachung der Meldung bzw. der Kontrolle durch den Verband.

Diese Liste kann bei der Meldung zur Inanspruchnahme des Startrechtes vorgelegt werden, wobei die Pflicht der Vorlage beim Spieler ist. Die Administration ist NICHT verpflichtet, im Internet nachzusehen bzw. die Liste zu suchen, wenn sie nicht vom Spieler/Spielerin vorgelegt werden kann. Es kann keinerlei Recht für die Spieler abgeleitet werden, dass die Spielleitung ihre technische Ausrüstung zur Verfügung stellt.